

dungen. Für sie sind die in den §§ 299 bis 302 enthaltenen gesetzlichen Kriterien wie das Verbot der Straferhöhung (§11 Abs. 3 und § 285) maßgebend.

Die Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels

Diese Entscheidung wird dann getroffen, wenn das Rechtsmittelgericht im Ergebnis der Überprüfung feststellt, daß die angefochtene Entscheidung in jeder Hinsicht (§ 291) der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht und das Rechtsmittel unbegründet ist. Das Rechtsmittel kann auch unbegründet sein, wenn das erstinstanzliche Gericht einige (nicht in § 300 genannte) verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzt hat, diese Verletzung aber auf das Ergebnis der Entscheidung keinen Einfluß hatte. Das Rechtsmittelgericht hat auch die Möglichkeit, die Begründung des erstinstanzlichen Urteils zu ergänzen. Mit der Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels wird das Urteil erster Instanz rechtskräftig.

Die Abänderung des angefochtenen Urteils¹⁵

Wurde der festgestellte Mangel im Rechtsmittelverfahren beseitigt und besteht keine Notwendigkeit zu einer weiteren Verhandlung, soll im Interesse der Wirksamkeit des Strafverfahrens und auch im Interesse des Angeklagten kein weiterer Zeitverzug zugelassen werden. In diesen Fällen kommt also die Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts in Betracht.

Sie birgt jedoch einerseits die Problematik in sich, ob das Rechtsmittelgericht in Anbetracht des Überprüfungscharakters seiner Verfahrensweise die notwendigen sachlichen Grundlagen und die inhaltliche Berechtigung dazu hat. Das wurde bereits bei der Darstellung des Überprüfungscharakters deutlich gemacht. Andererseits berührt die Selbstentscheidung auch die Problematik der bindenden Weisungen. Eine einengende Regelung und Auffassung der Selbstentscheidung würde die Zahl der Zurückverweisung von Strafsachen nach Aufhebung des angefochtenen Urteils erhöhen. Das wiederum würde zu der unbefriedigenden Praxis führen, daß den erstinstanzlichen Gerichten nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache für die erneute Verhandlung keine echte Auf-

gabe der Sachaufklärung verbliebe bzw. infolge bindender Weisung kein Entscheidungsspielraum gelassen würde. Eine solche erneute erstinstanzliche Hauptverhandlung bliebe formal und gäbe der Tätigkeit der Richter und Schöffen keinen Inhalt. Sie würde von den Werkträgern nicht verstanden werden. Diese Problematik beseitigt § 301.

Paragraph 301 läßt die Selbstentscheidung unter folgenden Voraussetzungen zu:

Erstens: Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden (§ 301 Abs. 1).

In der Rechtsmittelverhandlung vernimmt das Gericht den Vertreter des Kollektivs, dem der zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Angeklagte angehört, weil das vom erstinstanzlichen Gericht unterlassen worden war. Im Ergebnis der eigenen Beweisaufnahme kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen ist* und es ändert das Urteil entsprechend ab. In diesem Falle hat sich das Rechtsmittelgericht durch die eigene Beweisaufnahme den für die Abänderung des Urteils notwendigen unmittelbaren Eindruck über die problematischen Teile des Sachverhalts verschafft.

Sofern keine höhere Strafe ausgesprochen wird, ist die Berechtigung zur Selbstentscheidung durch das Rechtsmittelgericht allgemein anerkannt.

Falls das Verbot der Straferhöhung (§ 285) nicht entgegensteht, läßt das Gesetz jedoch auch zu, daß vom Rechtsmittelgericht eine höhere Strafe ausgesprochen oder ein freisprechendes Urteil in eine Verurteilung abgeändert wird. Dagegen erhobene *¹

15 Vgl. H. Luther, „Verbindliche Weisungen und Selbstentscheidung der Rechtsmittel- und Kassationsgerichte“, Neue Justiz, 1973/1, S. 15 f.; A. Uhlig, „Zur verbindlichen Weisung und Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, Neue Justiz, 1973/24, S. 734 f.; W. Lenhart/D. Reichwagen, a. a. O.; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen und zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, Neue Justiz, 1974/13, S. 397 ff.